



Wien, am 27.8.2010

An das

BMASK III/8

z.H. Frau Dr.in Anna Ritzberger-Moser

Stubenring 1

1010 Wien

per Email post@III8.bmwa.gv.at

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) und das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz) geändert werden

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit dankt für die Möglichkeit, sich zum oben genannten Gesetzesentwurf äußern zu können, und nimmt wie folgt Stellung:

ZARA schließt sich als Mitgliedsverein des **Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern** grundsätzlich dessen ausführlicher Stellungnahme an.

Einige Punkte, die für unsere Arbeit, insbesondere die erfolgreiche rechtliche Bekämpfung rassistischer Diskriminierung für die KlientInnen unserer Beratungsstelle, wichtig sind, möchten wir hiermit aus der Stellungnahme des Klagsverbandes herausgreifen und mit Weiterem ergänzen.

1. Struktur des Gesetzes

Das Gleichbehandlungsgesetz normiert einen umfassenden Diskriminierungsschutz für ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen als BezieherInnen von Waren und Dienstleistungen. Dieser Diskriminierungsschutz kann nur dann effektiv sein, wenn die geschützten Personen das Gleichbehandlungsgesetz, das zu den aushangpflichtigen Gesetzen zählt, kennen und dem Gesetzestext die sich daraus ergebenden Rechte entnehmen können. Das Gleichbehandlungsgesetz muss daher übersichtlich und verständlich sein. Das war bis jetzt nicht der Fall, da sich in jedem einzelnen Teil I-IIIa (mit kleineren Abweichungen) z.B. Begriffsbestimmungen wiederholt haben. Die Novelle

fügt jetzt zwar in begrüßenswerter Weise Teil III und IIIa zusammen. Leider wurde im vorliegenden Entwurf die Chance nicht genutzt, die Bestimmungen, die für alle Teile in gleicher Weise relevant sind (z.B. Definition Diskriminierung, Belästigung und Angehörigenschutz) übersichtlich in einem einleitenden Abschnitt zusammenzufügen und so die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhöhen.

ZARA regt daher an, das Gleichbehandlungsgesetz übersichtlicher zu gestalten, indem gleichlautende Bestimmungen, die alle Teile des Gleichbehandlungsgesetzes betreffen, in einem Einleitungsabschnitt erfasst werden.

2. Verwaltungsstrafbestimmungen

ZARA begrüßt die Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung in Teil III des Gleichbehandlungsgesetzes, mit der diskriminierende Wohnungsinserate sanktioniert werden sollen.

ZARA kritisiert jedoch folgende Punkte, die einer effektiven Anwendung und Wirkung dieser und der anderen Verwaltungsstrafbestimmungen im Gleichbehandlungsgesetz entgegenstehen:

2.1. Höhe der Strafe, Möglichkeit der Verwarnung

Die Strafdrohung von maximal 360 Euro und die fallweise vorgesehene Möglichkeit der Verwarnung des Täters / der Täterin entfalten unserer Meinung nach weder spezial- noch generalpräventiv ausreichende Wirkung.

Im Bereich der diskriminierenden Wohnungsinserate stellt die neue Regelung abermals eine wesentliche Verschlechterung der Sanktionsmöglichkeit dar, da der von uns bisher zur Anzeige herangezogene Art III Abs 1 Z 3 EGVG, der nun nicht mehr auf Wohnungsinserate anwendbar sein wird, eine Verwaltungsstrafe bis zu 1090 Euro vorsieht. Trotz Anzeigen und der Verhängung von Strafen nach dem EGVG sind in vielen Online- aber auch gedruckten Medien immer noch diskriminierende Wohnungsinserate zu finden. Die nun vorgesehene Herabsetzung der Strafhöhe wird wohl nicht dazu beitragen, dieses Übel wirkungsvoller bekämpfen zu können.

ZARA regt daher an, die Strafhöhe der Verwaltungsstrafbestimmungen, die diskriminierende Inserate betreffen, mindestens auf das Niveau des Art III Abs 1 Z 3 EGVG und somit 1090 Euro anzuheben und keinerlei Möglichkeit zur Verwarnung vorzusehen.

2.2. Ausgestaltung als Offizialdelikt

Wie bereits des Öfteren angemerkt, hält es ZARA für problematisch, dass die Verwaltungsstrafbestimmungen des GIBG nicht als Offizialdelikte ausgestattet sind, sondern diskriminierende Inserate nur auf Antrag eines / einer Stellen- und nunmehr Wohnungswerbers/-in oder der Gleichbehandlungsanwaltschaft verfolgt werden können. Es hat sich gezeigt, dass es für ZARA selbst, aber auch unsere KlientInnen, die unmittelbar von den diskriminierenden Stellenanzeigen betroffen sind, unmöglich ist, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Nur unter der Bedingung, dass sich unsere KlientInnen auf das diskriminierende Inserat beworben hätten und abgewiesen worden wären, bejahen die Verwaltungsstrafbehörden die Möglichkeit der Antragstellung.

Es kann wohl nicht von einer im Sinne der EU-rechtlichen Vorgaben effektiven rechtlichen Bekämpfung eines wesentlichen Diskriminierungstatbestandes gesprochen werden, wenn betroffene Personen sich bewusst einer mit Sicherheit diskriminierenden Situation (inklusive der Möglichkeit dabei belästigt zu werden) aussetzen müssen, damit das diskriminierende Inserat sanktioniert werden kann.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Art III Abs 1 Z 3 EGVG als Offizialdelikt ausgestaltet ist. Die neue Verwaltungsstrafbestimmung in Teil III stellt somit eine Verschlechterung der Gesetzeslage dar.

ZARA regt daher an, alle Verwaltungsstrafbestimmungen im Gleichbehandlungsgesetz als Offizialdelikte auszugestalten. Alternativ soll klargestellt werden, dass Stellen- oder WohnungswerberInnen zur Ausübung ihres Antragsrechtes sich nicht tatsächlich bewerben müssen und dass auch Interessensvertretungen und Beratungseinrichtungen (wie z.B ZARA) ein Antragsrecht zukommt.

2.3. *Verantwortlichkeit von Medien*

Diskriminierende Inserate erscheinen fast ausschließlich in Online- oder Papiermedien. Medien spielen daher in der Verhinderung dieser Diskriminierungsform eine sehr wichtige Rolle. Es ist somit unabdingbar, Medien ihre (Mit-)Verantwortung in diesem Bereich bewusst zu machen. Dies mit den Mitteln des Verwaltungsstrafrechts zu tun, halten wir für legitim, da (auch diskriminierende) Inserate eine wesentliche Einnahmequelle für Medien darstellen.

ZARA regt daher an, Medien unter Androhung einer Verwaltungsstrafe in angemessener, abschreckender Höhe das Veröffentlichen von diskriminierenden Inseraten zu verbieten. Die Verwaltungsstrafbestimmung muss als Offizialdelikt ausgestaltet sein.

Online-Medien sollen hierbei zwar die günstigen Regeln hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit nach § 16 E-Commerce-Gesetz zu Gute kommen, aber sie sollen auch ausdrücklich dazu verpflichtet werden, in ihren AGBs diskriminierende Inserate zu verbieten und wenn möglich auch technische Mittel (z.B. automatisches Durchsuchen neuer Inserate nach verdächtigen Inhalten oder „Reizwörtern“) zur Bekämpfung diskriminierender Inserate einzusetzen. Dies soll in entsprechender Form auch für „klassische“ Medien gelten (z.B. durch die Verpflichtung im Impressum Richtlinien zum Schalten von Inseraten zu veröffentlichen).

Die Strafverfolgung bei Inseraten, bei denen der Inserent / die Inserentin entweder eine Chiffre verwendet oder nur eine Telefonnummer angibt, ist sehr schwierig. Dies führt dazu, dass es den Strafverfolgungsbehörden manchmal nicht gelingt, binnen der Verjährungsfrist von 6 Monaten einen konkreten Täter / eine konkrete Täterin auszuforschen. Medien, die in der Regel mehr Daten von InserentInnen abfragen als im jeweiligen Inserat ersichtlich sind, sollen daher verpflichtet werden, diese Daten einerseits zu sammeln und andererseits auch rasch an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben.

ZARA regt daher an, Medien dazu zu verpflichten

- **in AGBs oder in sonstigen Richtlinien auf das Verbot diskriminierender Inserate hinzuweisen**
- **(technische) Hilfsmittel zu verwenden, um das Veröffentlichen von diskriminierenden Inseraten zu verhindern**

- **persönliche Kontaktdaten von InserentInnen zu speichern, die im Fall eines Verwaltungsstrafverfahrens an die Behörden zu übermitteln sind**

3. Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (GBK)

Der vorliegende Entwurf sieht den Entfall der Vertraulichkeit des Verfahrens vor. Die Vertraulichkeit kann fortan nur auf Antrag einer Auskunftsperson und nur für die jeweilige Befragung durch die GBK wieder eingeführt werden.

ZARA begrüßt die Möglichkeit, den jeweiligen Sachverhalt vor der GBK an nur einem Termin unter Anwesenheit aller Beteiligten klären zu können. Dies gibt uns als VertreterInnen von Diskriminierungsopfern erstmals die Möglichkeit, auf das Vorbringen der AntragsgegnerInnen im mündlichen Teil des Verfahrens reagieren zu können, was besonders wichtig ist, wenn es keine schriftliche Stellungnahme der Gegenseite auf den Antrag gab oder bei der Befragung Neues oder von der Stellungnahme Abweichendes vorgebracht wurde. Weiters besteht durch das persönliche Aufeinandertreffen von AntragstellerInnen und AntragsgegnerInnen eher die Möglichkeit, auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinwirken zu können.

Der Großteil unserer KlientInnen (und ihrer Zeuginnen) hat allerdings bislang die Vertraulichkeit des Verfahrens geschätzt und einige waren nur dann zu einem Verfahren vor der Kommission bereit, wenn sie dem Antragsgegner / der Antragsgegnerin und dessen / deren Auskunftspersonen nicht persönlich gegenüber treten mussten. Wir sehen es daher nicht als zweckmäßig an, wenn die Vertraulichkeit von vornherein ausgeschlossen und erst auf Antrag wieder eingeführt wird. Im Sinne unserer KlientInnen wäre es wesentlich besser, wenn die Möglichkeit zur antragsmäßigen Aufhebung der Vertraulichkeit bestünde.

ZARA regt daher an, die Vertraulichkeit des Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission nur auf Antrag des Antragstellers / der Antragsstellerin aufzuheben.

Selbst bei Wahrung der Vertraulichkeit besteht durch die in der Novelle vorgesehene Übermittlung der Protokolle der gesamten Sitzung die Möglichkeit, auf das spätere Vorbringen der Gegenseite zu reagieren. **Das Gesetz muss ausdrücklich ein (zeitlich begrenztes) Recht zur Abgabe ei-**

ner Stellungnahme zum Inhalt des Protokolls, insb. dem Vorbringen der Gegenseite und deren Auskunftspersonen vorsehen.

Nicht nur bei Diskriminierungen am Arbeitsplatz, sondern auch bei Diskriminierungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen haben Auskunftspersonen ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre Aussage anonymisiert wird. So können wertvolle ZeugInnen des Antragstellers / der Antragstellerin Angestellte des diskriminierenden Unternehmens oder Stammgäste einer Diskothek sein, die eine rassistische Türpolitik betreibt. Deren Aussage stünde oft nicht zur Verfügung, würde sie nicht vertraulich behandelt.

ZARA regt daher an, dass einzelne Auskunftspersonen auch bei beantragtem Wegfall der Vertraulichkeit ihre Aussagen abgesondert abgeben dürfen und dass sie außerdem die Anonymisierung ihrer Aussage im zu versendenden Protokoll beantragen können.

Abschließend möchte ZARA nochmals auf die **Stellungnahme des Klagsverbandes** hinweisen, die unsere volle Unterstützung genießt.

Wir danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, mit unseren Anregungen, die in die anstehende Novelle einfließen mögen, einen Beitrag zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes in Österreich geleistet zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Mag.^a Barbara Liegl, Geschäftsführerin

Mag. Wolfgang Zimmer, Leiter der Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus